

Mutterschutz beim beruflichen Umgang mit Tieren

NRW-Tipp.

- herausgegeben als Faltblatt von der Landesanstalt für Arbeitsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen -



Staatliches Amt für Arbeitsschutz
Viktoriastr. 52
41061 Mönchengladbach

Tel.: (02161) 815-0
Fax: (02161) 815-199

Ihre Ansprechpartner sind:

Herr Moser	- Tel.: (02161) 815-124
Herr Eulenpesch	- Tel.: (02161) 815-122
Frau Lommatzsch	- Tel.: (02161) 815-123

A. Gesetzliche Grundlagen

Für werdende und stillende Mütter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, hat der Gesetzgeber zahlreiche Bestimmungen erlassen, um den gesundheitlichen Schutz vor Gefahren, Überforderung und der Einwirkung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Regelungen zum Schutz werdender und stillender Mütter finden sich insbesondere in folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- im Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- in der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV),
- in der Röntgenverordnung (RöV),
- in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),
- in der Unfallverhütungsvorschrift (VBG) 103.

Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin sobald wie möglich mitteilen. **Nur dann** kann der Arbeitgeber die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes einhalten (§ 5 MuSchG).

Aufsichtsbehörden sind in NRW die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.

B. Pflichten der Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das für ihn zuständige Amt für Arbeitsschutz über eine Schwangerschaft unter Angabe des Namens, des Entbindungstermins, der Arbeitszeit und der Art der Tätigkeit der Schwangeren zu informieren (§ 5 Abs. 1 und § 19 MuSchG).

Jeder Arbeitgeber ist nach § 2 MuSchG verpflichtet, den Arbeitsplatz einer werdenden oder stillenden Mutter so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden.

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber sofort nach Bekanntgabe der Schwangerschaft eine sorgfältige

Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen muss. Diese Beurteilung erstreckt sich auf jede Tätigkeit, die die werdende oder stillende Mutter durchführt und beinhaltet Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung (§ 1 MuSchRiV).

Falls die Arbeitsplatzbeurteilung ergibt, dass Sicherheit oder Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter gefährdet sind, muss der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen veranlassen, wie z. B. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Arbeitsplatzwechsel oder Freistellung wegen Beschäftigungsverbot (§§ 1 und 3 MuSchRiV).

Im Einzelnen sind generelle und individuelle Beschäftigungsverbote sowie arbeitszeitliche Beschränkungen des Abschnitts C zu beachten.

C. Beschäftigungsverbote

Gefährdet sind Personen, die mit Tierpflege oder Tierhaltung beschäftigt sind sowie sonstigen **beruflichen Umgang mit Tieren**, tierischen Erzeugnissen oder Ausscheidungen haben; dies trifft auch für Personen zu, die beruflich mit Behältnissen umgehen, welche infizierte Tiere oder infiziertes tierisches Material o. ä. enthalten haben.

Für folgende Tätigkeiten von werdenden und stillenden Müttern **beim beruflichen Umgang mit Tieren** ergeben sich konkrete Beschäftigungsverbote und -beschränkungen:

1. Individuelles Beschäftigungsverbot, wenn **nach ärztlichem** Zeugnis bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind (§ 3 Abs. 1 MuSchG).
2. Verbot der **Nachtarbeit** zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (§ 8 Abs. 1 MuSchG).
3. Verbot der **Mehrarbeit**, d. h. Arbeitszeiten von mehr als 8 ½ Stunden pro Tag bzw. 90 Stunden pro Doppelwoche (§ 8 Abs. 1 u. 2 MuSchG).
4. Verbot der **Sonn- und Feiertagsarbeit** (§ 8 Abs. 1 MuSchG).
5. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, wenn die Gesundheit von Mutter und Kind durch **biologische Arbeitsstoffe** (möglicherweise Krankheitserreger enthaltendes Material) gefährdet wird. Das Verbot gilt insbesondere auch für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn die Arbeitnehmerinnen diesen Krankheitserregern ausgesetzt sind,

z. B. bei Labortätigkeiten, Untersuchungen von Blut, Milch, Kot, Urin, Anzüchtung von Krankheitserregern und deren Auswertung.

Besondere Bedeutung haben u.a. folgende vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten: Toxoplasmose, Listeriose, Brucellose, lymphozytäre Choriomeningitis, Tollwut, Salmonellose, Typhus, Psittakose.

Daher ist der Umgang mit kranken Tieren, insbesondere **Untersuchungen, Behandlungen, Durchführung von operativen Eingriffen** (da Kontakt mit tierischem Material und zusätzliche Gefahren durch Biss- und Kratzverletzungen) verboten.

Infektionsrisiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, wie z.B. Handschuhe, Schutzbrille, Kittel, Mundschutz ... minimiert werden. Nach der Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst BGV C 8 ist der Arbeitgeber verpflichtet, persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Stückzahl zu stellen.

Dabei ist zu beachten, dass die werdende oder stillende Mutter bei allen Tätigkeiten gefährdet ist, bei denen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung aufgehoben werden kann, z. B. Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen und rotierenden Instrumenten und Geräten.

6. Verboten sind **schwere körperliche Arbeiten** und Arbeiten in Zwangshaltung. Dazu zählen das regelmäßige Heben und Tragen von Lasten per Hand von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht sowie häufiges erhebliches Strecken, Beugen, Hocken oder Bücken, z.B.
 - Heben schwerer Tiere auf den Behandlungstisch, ohne Einsatz entlastender mechanischer Hilfsmittel (§ 4 Abs. 1 und 3 MuSchG),
 - geburtshilfliche Tätigkeiten.
7. Keine Tätigkeiten mit **erhöhten Unfallgefahren** durch Abwehrreaktionen von Tieren (Auskeilen, Treten). Weitere Unfallgefahren sind u.a. Ausrutschen auf glitschigen Böden und Sturzgefahren in Großtierpraxen und Stallungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).
8. Kein Aufenthalt **im Kontrollbereich** beim Einsatz von ionisierenden Strahlen, z.B. bei Röntgentätigkeiten (§ 4 Abs. 1 MuSchG, § 22 RöV).
9. Verbot der Beschäftigung mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden **Gefahrstoffen**, z.B. Narkosegase, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, wenn der **Grenzwert** überschritten wird (§ 4 Abs. 1 MuSchG, § 5 Abs. 1 Nr. 1 MuSchRiV).

Beim Umgang mit Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden (z. B. Halothan) oder Erbgut verändernden (z.B. Zytostatika) **Gefahrstoffen** wird zwischen werdenden und stillenden Müttern unterschieden: werdende Mütter dürfen diesen Stoffen überhaupt nicht ausgesetzt sein, für stillende Mütter gilt, dass der Grenzwert nicht überschritten werden darf (§ 4 Abs. 1 MuSchG, § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MuSchRiV).

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf **Produktverpackungen** und den dazugehörigen **Sicherheitsdatenblättern**.

Grenzwerte für Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz finden sich in der **TRGS 900**. Für Krebs erzeugende, Erbgut verändernde oder die Fortpflanzung gefährdende Gefahrstoffe gelten - die Bekanntmachungen der **TRGS 905**.

10. Folgende Tätigkeiten **dürfen** werdende und stillende Mütter unter strikter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und bei Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen ausüben:

- Tätigkeiten in administrativen Bereichen
- Sichtkontrollen bei großen Tieren
- Tätigkeiten in der Apotheke von Tierarztpraxen/Kliniken
- Tätigkeiten in Laborbereichen mit geschlossenen Systemen, jedoch ohne Auspacken von potentiell infektiösem Untersuchungsmaterial
- Tierversorgung (Futtermittelzubereitung)

D. Hinweise

Kann die Einhaltung von **Beschäftigungsverboten** nicht sichergestellt werden, so muss die werdende bzw. stillende Mutter unter Zahlung des **Arbeitsentgeltes** gem. § 11 MuSchG freigestellt werden. Arbeitgeber mit nicht mehr als 20 Beschäftigten sind am allgemeinen Umlageverfahren "U2-Verfahren" der gesetzlichen Krankenkassen (AOK, IKK) beteiligt, durch die bei einem Beschäftigungsverbot die Lohnkosten voll zurückerstattet werden. Weitere Auskünfte erteilen diese Krankenkassen.

Hinsichtlich der in den Punkten 2 bis 4 aufgeführten Arbeitszeitbeschränkungen kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen (§ 8 Abs. 6 MuSchG).

Alle Mitarbeiter, die bei der Arbeit Kontakt mit Körperflüssigkeiten oder -geweben der Tiere haben, sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich gegen Tetanus und Tollwut impfen zu lassen. Laut Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst BGV C 8, § 4 trägt der Arbeitgeber die Kosten für die Schutzimpfung.

Zuständig für die Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften sind die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz. Weitere Ansprechpartner bei offenen **Fragen** zum Einsatz werdender und stillender Mütter, die **beruflich Umgang mit Tieren** haben, sind außerdem die Betriebsärzte und die Sicherheitsfachkräfte.